



Institutionelles Schutzkonzept der Röm-kath. Kirchengemeinde Breisach-Merdingen

Inhalt

1. Einführung: Ziel | Auftrag | Erarbeitung | Beteiligte
2. Schutz- und Risikoanalyse
 - 2.1 Erarbeitung & Vorgehen
 - 2.2 Tabellarische Übersicht:
Erkenntnisse und Konsequenzen
Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
3. Unsere institutionellen Standards
 - 3.1. Personalauswahl und -entwicklung
 - 3.2 Das erweiterte Führungszeugnis
 - 3.3 Selbstauskunftserklärung
 - 3.4 Analoge Anwendung auf Dritte
 - 3.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex
Allgemeiner Teil + Spezifischer Teil
 - 3.6 Präventionsschulungen
 - 3.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen
in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen
 - 3.8 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers
 - 3.9 Rollen und Aufgaben der Ansprechpersonen Prävention
 - 3.10 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall
 - 3.11 Einbindung der Prävention in unsere Pastorkonzeption und in unsere Regelwerke
4. Qualitätsmanagement
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Beschlussantrag

Anlagen:

- Anlage 1: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- Anlage 2: Anlage 1 der AROPräv
- Anlage 3: Verfahren Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse im Dekanat Breisach-Neuenburg von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Anlage 4: Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil (Anlage 2 AROPräv) + spezifischer Teil) für ehrenamtlich Tätige
- Anlage 5: Vereinbarungen mit Dritten
- Anlage 6: Checkliste Tabelle Verbände im Institutionellen Schutzkonzept
- Anlage 7: Handlungsleitfäden
- Anlage 8: SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Anlage 9: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)
- Anlage 10: Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege + Kontaktdaten





1. Präambel

Unser Ziel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Als katholische Kirchengemeinde Breisach-Merdingen sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Einleitung

2002, 2010 und 2013 wurden von der Deutschen Bischofskonferenz Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch sowie eine Rahmenordnung zur Prävention von sexueller Gewalt veröffentlicht. Diese sind jeweils durch Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt worden. 2015 erfolgte schließlich eine weitere Fortschreibung dieser Präventionsrichtlinien auf Grundlage der fortgeschriebenen Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz. Am 07. August 2015 wurde die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO) durch Erzbischof Stephan Burger in Kraft gesetzt. Im Januar 2020 hat Erzbischof Stephan Burger zwei neue Ordnungen in Kraft gesetzt – beide wurden auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt. Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Durch die im Dezember 2021 im Amtsblatt Nr. 33 veröffentlichte und in Kraft gesetzte Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention / „AROPRäv“ wird die Rahmendordnung Prävention für die Erzdiözese Freiburg konkretisiert. Das hier vorliegende Schutzkonzept der Kirchengemeinde Breisach-Merdingen setzt die in diesen Ordnungen gesetzten Standards um.

Unser Auftrag

Als Rechtsträger tragen wir innerhalb unserer Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Hierfür haben wir aufgrund der Risikoanalyse (siehe Anlage 1) mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen ein Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.





Beteiligte an der Erstellung des Schutzkonzeptes und Darstellung der Vorgehensweise

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde vom Präventionsteam der SE Breisach-Merdingen nach den Vorgaben der Präventionsordnungen¹ und des Mantelschutzkonzeptes der Diözesanen Koordinationsstelle mit den Konkretisierungen des Dekanats Breisach-Neuenburg erstellt.

Die Vorlage für dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde auf der Basis des bereits vorhandenen Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) im Dekanat Breisach-Neuenburg durch eine Arbeitsgruppe auf Dekanats Ebene vorbereitet und regelmäßig durch diese Gruppe angepasst. Die Arbeitsgruppe bestand aus den Ansprechpersonen Prävention der 9 Seelsorgeeinheiten des Dekanats, Jugendreferent Jonas Ziegler, Fachberaterin Gisela Trogus und Dekanatsreferent Bernhard Huber. Unterstützt wurde die Gruppe durch die Präventionsfachkraft Verena Scharnberg.

Bei der Entstehung/Entwicklung des ISK waren beteiligt: hauptamtlicher Pfarrer, Pfarrsekretärin, zwei ehrenamtliche Mitarbeiter die Mitglieder im Pfarrgemeinderat sind. Es gab 18 Treffen. Bei einem Treffen mit dem Pfarrgemeinderat war auch die zuständige Präventionsfachkraft der Erzdiözese anwesend um die Bestandteile des ISK vorzustellen und die Wichtigkeit der Überarbeitung darzulegen. Dort wurde über den Stand des Schutzkonzeptes berichtet. Bei einem weiteren Treffen wurden die Gemeindeteams zum Thema Risikoanalyse befragt und dies wurde dann verschriftlicht.

2. Schutz- und Risikoanalyse (Ziffer 3 RO-Präv)

Die einrichtungsbezogene Risikoanalyse ist die Grundlage unseres Institutionellen Schutzkonzeptes. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Analyse wurden durch die Arbeitsgruppe in unserer Kirchengemeinde in tabellarischer Form als Anlage (siehe Anlage 1) diesem Schutzkonzept beigefügt.

Die Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde haben ein Kinderschutzkonzept erarbeitet. Im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes wurde einrichtungsbezogen eine Risiko-, Gefahren- und Potentialanalyse erarbeitet. Die personenbezogenen Maßnahmen für ehrenamtlich Engagierte werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in einer Sammelakte dokumentiert. Das gesamte Konzept ist bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung einzusehen. Folgende Kindertageseinrichtungen gehören zu unserer Kirchengemeinde:

¹„Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz“ (ROPräv) und „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (AROPräv)





Kita St. Joseph, Friedhofsallee 7, 79206 Breisach
Kita St. Michael, Kolpingstr. 14, 79206 Breisach
Kita St. Elisabeth, Am Brückle 2, 79291 Merdingen

2.1 Erarbeitung und Vorgehen

Teilnahme an den regelmäßigen Treffen der Ansprechpersonen Prävention, die vom Dekanat angeboten wurden.

Wir haben auf der Basis der im Dekanat Breisach-Neuenburg erarbeiteten und zusätzlich vorhandenen Arbeitshilfen unserer Risiko- und Gefahrenanalyse erarbeitet. Zusätzlich wurde bei den Treffen der Präventionsgruppe Breisach-Merdingen an der Risiko- und Gefahrenanalyse weitergearbeitet. Der Pfarrgemeinderat und die Gemeindeteams wurden mit eingebunden in die Risikoanalyse. Alle Gruppierungen der SE Breisach-Merdingen haben an der Umfrage teilgenommen. Die Präventionsfachkraft Frau Scharnberg hat auf Anfrage zusätzliche Infos mitgeteilt.

2.2 Tabellarische Übersicht: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

Die Ergebnisse der Schutz- und Risikoanalyse finden sich in tabellarischer Form in den Anlagen dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (siehe [Anlage 1](#)).

Folgende Kriterien wurden der Zusammenstellung der Schutz- und Risikoanalyse zugrunde gelegt: **Kontakt** zu Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen; **besondere Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse**, Aktionen mit Übernachtung, 1:1-Situationen; **Maßnahmen** zur Risikominimierung; **Strukturen** in der Kirchengemeinde; **Räumlichkeiten** in der Kirchengemeinde; **Dritte** (z.B. Dienstleistende, Vermietungen); Aufmerksamkeit/Bewusstsein für eine Kultur der Wertschätzung und Grenzachtung (aktueller Stand bei Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen); sowie **Schutzfaktoren** durch bereits etablierte Präventionsmaßnahmen (z. B. Schulungen für Jugendgruppenleiter/innen über das Dekanat). In den Blick genommen wurden alle Einrichtungen, Gruppierungen und Angebote unserer Kirchengemeinde.

3 Unsere institutionellen Standards

Alle Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, werden als hauptberuflich tätige Mitarbeitende verstanden. Hierzu zählen auch diejenigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die in unserer Kirchengemeinde als Organist*innen, Chorleitungen, Messner*innen, Hausmeister*innen, Reinigungskräfte, Verwaltungskräfte in den Sekretariaten, Trauerpastorale, angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigten oder Minimalbeschäftigten handeln kann.





Ehrenamtlich tätige Personen in unserer Kirchengemeinde sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

Als ehrenamtlich Engagierte verstehen wir Personen, die für eine bestimmte Zeit eine konkrete Aufgabe in einer Gruppe oder Gemeinschaft übernehmen und für diese Aufgabe benannt oder beauftragt/gewählt sind. Für die Präventionsordnung sind wichtig, welchen Grad an Beziehungsaufbau die Aufgabe beinhaltet und um welche Bezugsgruppe und Aufgabe es sich handelt. Die Teilnahme an Projekten und Angeboten ist nicht darunter zu verstehen. Zwischenbereiche wie Chormitgliedschaften oder teiloffenen Gruppen (z.B. Frauengemeinschaften) werden nicht als ehrenamtliches Tun, sondern als gemeinschaftliche Aktivität verstanden. Wir beziehen uns damit auf die Unterscheidung zwischen „freiwilliges Engagement“ und „gemeinschaftliche Aktivität“, die im deutschen FreiwilligenSurvey vorgeschlagen wird.²

3.1. Personalauswahl und –entwicklung (3.1 RO-Präv)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben wir als Kirchengemeinde Breisach-Merdingen eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Personen. Aus diesem Grund legen wir darauf Wert, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen, Dienste und Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unserem ISK ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielen. Diese Haltung behalten wir auch bei der Personalauswahl im Blick und setzen sie dort um.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

² Vgl. Deutsches FreiwilligenSurvey Zitat: Letzteres meint die aktive Beteiligung von Personen (z. B. als Mitglied einer Jugendgruppe, als Mitglied im Sportverein, als Sänger/in in einem Chor). Wird eine Leitungsfunktion übernommen (Vorstandstätigkeit, Trainerfunktion etc.), wird dies als „freiwillig engagiert“ bezeichnet. „freiwillig engagiert“ kann synonym für ehrenamtlich engagiert verwendet werden.





Die Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde kann als Chance genutzt werden, Rückmeldungen zu erfragen, um unsere Kirchengemeinde weiterzuentwickeln.

Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig thematisiert. Bezogen auf kirchliche Beschäftigte geschieht dies u.a. im Rahmen der Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgespräche. Sie prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

Gemäß der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult (vgl. 3.4). Die Gespräche werden von den dazu qualifizierten Mitarbeitenden des Seelsorgeteams oder einer dazu eigens beauftragten Fachkraft durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ (vgl. 3.1).

Damit verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

3.2 Erweiterte Führungszeugnis (Ziffer 3.1.1 RO-Prävention; §§7-12 AROPräv)

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe [Anlage 1](#)) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen gemäß AROPräv alle 5 Jahre.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses





nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv (siehe auch [Anlage 2](#)) personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt:

Für kirchliche Beschäftigte wird über die Verrechnungsstelle [Riegel](#) die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechende Person versendet. Die kirchlich beschäftigte Person sendet das eFZ an die [Verrechnungsstelle Riegel](#). Dort wird das eFZ gemäß der Vorgaben der AROPräv geprüft. Über diese Prüfung wird eine Dokumentation erstellt, die an die Verrechnungsstelle [Riegel](#) zur Ablage in der Personalakte gesendet wird, wenn keine Einträge vorliegen, die einer Einstellung entgegenstehen. Sollten Einträge vorliegen wird der/die Dienstvorgesetzte darüber informiert.

Für Ehrenamtliche wird über die Kirchengemeinde [Breisach-Merdingen](#) die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechende Person versendet. Die Ehrenamtlichen senden das eFZ an das Dekanatsbüro zur Weiterleitung an die vom Dekanat beauftragte Person (siehe [Anlage 3](#): »Verfahren zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse im Dekanat Breisach-Neuenburg von ehrenamtlich Mitarbeitenden«). Dort wird das eFZ gemäß der Vorgaben der AROPräv geprüft. Über diese Prüfung wird eine Dokumentation erstellt, die an die beauftragende Kirchengemeinde zur Ablage in der Sammelakte gesendet wird, wenn keine Einträge vorliegen, die dem Einsatz entgegenstehen. Sollten Einträge vorliegen wird der leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde darüber informiert.

Alle für diesen Prozess verwendeten Dokumente werden diesem ISK als Anlage angehängt.

Die Umsetzungen der personenbezogenen Maßnahmen werden zusätzlich zur Dokumentation in Papierform (Sammelakte) in einer Excel-Tabelle festgehalten. Diese Tabelle dient der geforderten Aktualisierungen (erweitertes Führungszeugnis, Schulungsteilnahme, Anlage 1 etc.). Sie ist passwortgeschützt und kann nur durch autorisierte Personen eingesehen werden.

Der Zugang zu den digitalen Daten ist nur innerhalb EBO-Cloud möglich. Hauptberufliches Personal des Seelsorgeteams hat Zugriffsmöglichkeiten auf den Dateiordner, um die Informationen für den jeweiligen Arbeitsbereich zur Verfügung zu haben.

Die Sammelakten für Ehrenamtliche aus dem Bereich der Kirchengemeinde sind im Pfarrbüro [Breisach](#) hinterlegt. Ehrenamtliche aus dem Bereich der Kindertageseinrichtungen sind in der





jeweiligen Einrichtung als Sammelakte hinterlegt. Nur zugangsberechtigte Personen können die Ordner einsehen.

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren:

Die Aufforderung zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv wird anhand der regelmäßigen Sichtung der oben beschriebenen Excel-Tabelle organisiert. Dies wird durch [Sabine Treffeisen, Pfarrsekretärin](#) sichergestellt (Kontaktdaten siehe Homepage der Kirchengemeinde unter Kontakt Pfarrbüro Sankt Stephan-Breisach, Pfarrsekretariat).

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, die Anlage 1 der AROPräv entsprechend abgelegt ist und spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Für kirchliche Beschäftigte übernimmt diese Aufgabe die Verrechnungsstelle [Riegel](#).

Für pastorale Mitarbeitende übernimmt diese Aufgabe die HA2 im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

Verfahren für Mehrfachengagierte

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Weiterleitung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme an die für die weitere Tätigkeit zuständige Stelle beantragen. Damit ist bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

Mithilfe der Excel-Tabelle zur Einsicht in das Erweiterte Führungszeugnis ist gewährleistet, dass Mehrfachengagement überprüft und im Anschluss die Einsichtnahme von der Kirchengemeinde bestätigt werden kann. Die einmalige Einsicht bzw. die Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach fünf Jahren gilt für alle Arbeitsbereiche in der Kirchengemeinde.

3.3 Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv)

Die Selbstauskunftserklärung (siehe [Anlage 9](#)) wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens von Beschäftigten unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt





worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

3.4 Analoge Anwendung auf Dritte (Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv)

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte (siehe [Anlage 5](#)) sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe [Anlage 1 Abschnitt D](#)) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

3.5 Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex (vgl. [Anlage 4](#)).

Die vorliegende Erklärung zum grenzachtenden Umgang gilt für alle, die in der Kirchengemeinde [Breisach-Merdingen](#) hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sind.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

- a) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Allgemeine Teil“
Entsprechend der diözesanen Präventionsordnung ist folgender Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden verpflichtend und muss unterschrieben werden:

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.





2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:





Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

b) Erklärung zum grenzachtenden Umgang - der „Spezifische Teil“

In unserer Kirchengemeinde gelten über den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex hinaus folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“. Sie werden in den Informationsgesprächen und Präventionsschulungen behandelt. Darüber hinaus werden beide Teile gemeinsam mit der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift angenommen und dokumentiert.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Der spezifische Teil des Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für *Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden der





Erzdiözese Freiburg. Zudem ist für den *Bereich der kirchlichen Jugendarbeit* zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechet*innen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherungen nicht erlaubt sind.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.





- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.





4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.





6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.





8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ergibt nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täterinnen- und Täterstrategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.





- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täterinnen- und Täterstrategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt.

3.6 Präventionsschulungen (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv)

Die Kirchengemeinde stellt sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikator*innen, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Für ehrenamtlich Engagierte unserer Kirchengemeinde werden halbjährlich Schulungen angeboten. An dieser Schulung können nach Absprache geringfügig Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte der Kirchengemeinde teilnehmen. Diese Schulung muss alle fünf Jahre von der jeweiligen Person wiederholt oder es kann an einer spezifischen thematisch angebotenen Fortbildung bzw. Auffrischungs-Schulung teilgenommen werden.

Für Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis abgeben müssen, besteht die Verpflichtung an einer Basis-Schulung teilzunehmen sowie diese alle fünf Jahre zu wiederholen.

Für Personen, die die Erklärung zum grenzachtenden Umgang unterschreiben müssen, muss dies mindestens im Rahmen eines Informationsgesprächs stattfinden. Dieses kann auch bei Dienstantritt bzw. Aufnahme der Tätigkeit zeitnah nach der Unterzeichnung durchgeführt werden.

Durchgeführt werden die Schulungen durch externe Anbietenden (wie z.B. Wildwasser e.V. oder Wendepunkt e.V.).





Die Teilnahme an Präventionsschulungen durch andere Anbietenden kann anerkannt werden, wenn diese die Inhalte des diözesanen Curriculums abdecken. Dies muss aus der Teilnahmebescheinigung ersichtlich werden.

Um eine Schulung nach sechs Monaten nach Arbeitsbeginn zu ermöglichen, werden Angebote von Schulungen, Aus- und Fortbildungen außerhalb der Kirchengemeinde durch andere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Erzdiözese Freiburg beworben, darauf gezielt hingewiesen und nach Möglichkeit die Teilnahme unterstützt.

Alle Beschäftigten der Kirchengemeinde sind gemäß AROPräv § 17 und §7 zur Teilnahme an einer Basis-Schulung sowie zur wiederholten Teilnahme an einer Basis-Schulung oder an einer Auffrischungs-Schulung spätestens nach 5 Jahren verpflichtet. Die Verantwortung hierfür übernimmt die VSt Riegel als personalführende Stelle.

Die VSt Riegel trägt dafür Sorge, dass für alle kirchlichen Beschäftigten der Kirchengemeinden mindestens halbjährlich eine Schulung auf Ebene des Dekanats stattfindet.

3.7 Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen in der Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen (§6 Ziffer 2 AROPräv)

In unserer Kirchengemeinde werden die Sammelakten für ehrenamtlich tätige Personen im Pfarrbüro Breisach datenschutzkonform geführt und vor dem Zugriff Unbefugter sicher verwahrt. Diese Sammelakten bestehen aus einem alphabetisch sortierten Ordner, in dem namentlich alle personenbezogenen Dokumente abgelegt werden. Im genaueren sind dies pro ehrenamtlich tätiger Person **entweder**

- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
+ die ausgefüllte Anlage 1 AROPräv (siehe Anlage 2) (nicht älter als 5 Jahre) **oder**
- die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang
+ Dokumentation über die Einsichtnahme des eFZ (nicht älter als 5 Jahre)
+ Teilnahmebescheinigung Schulung zum grenzachtenden Umgang (nicht älter als 5 Jahre)

Für kirchliche Beschäftigte werden alle erforderlichen Dokumente in der Personalakte abgelegt. Diese wird in der VSt Riegel geführt.

Die Personalakten des pastoralen Personals sind in den Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats hinterlegt.

3.8 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers (Ziffer 3.7 RO-Prävention)

Ältere Jugendliche, die Gruppenstunden bei den Ministranten anbieten, nehmen an Leiterkursen des Dekanats Jugendbüro teil.





3.9 Rollen und Aufgaben der Ansprechpersonen Prävention

In der Kirchengemeinde ist eine hauptamtliche Person als Ansprechperson Prävention benannt. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Sie ist ansprechbar bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen. Sie unterstützt die Leitung, vernetzt, wirkt bei der Erstellung und Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Einrichtung mit und führt bei gegebenen Voraussetzungen Präventionsschulungen durch. Sie ist für den Themenbereich Prävention in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde aktiv, informiert und gibt Änderungen weiter.

Mindestens eine ehrenamtliche Ansprechperson ist ebenfalls in unserer Kirchengemeinde benannt.

Die Ansprechpersonen nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Vernetzungstreffen in diesem Bereich teil.

Die Leitung der Seelsorgeeinheit trägt die Letztverantwortung für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Alle Kontaktdaten befinden sich in der [Anlage 10 Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege](#).

3.10 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)

In der Kirchengemeinde gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen bekannt sind. In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Der entsprechende Handlungsleitfaden wird in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen sich die verschiedenen Gruppen der Pfarrei aufhalten (Pfarrsäle, Jugendräume, Pfarrbüro ...).

Alle im kirchlichen Dienst tätigen Personen haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie tätig sind, oder die Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese über Sachverhalte und Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker,





Ordensangehörige und andere im kirchlichen Dienst tätige Personen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren.³

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem

Mit dem unabhängigen Ombudssystem – <http://ebfr.de/hinweisgeber> – bietet die Erzdiözese Freiburg kirchlichen Beschäftigten, ehrenamtlichen tätigen Personen und auch Außenstehenden eine zusätzliche Möglichkeit, um Rechtsverstöße innerhalb der Organisation zu melden. Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen.

So möchte die Erzdiözese erreichen, dass Fehlverhalten erkannt, aufgeklärt und für die Zukunft verhindert wird.

Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Einrichtung/Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen sowie weitere Anlaufstellen, falls sich Menschen aus unserer Einrichtung/Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen, und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden (siehe [Anlage 7](#)) sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

³ §10 Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg





Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Beschwerde- und Meldewege in der Kirchengemeinde, des Dekanats und der Erzdiözese Freiburg

→ [Anlage 10 Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege](#)

hauptberufliche + ehrenamtliche Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde:

siehe [Anlage 10 Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege](#)

Multiplikator*innen: aktuell werden die Schulungen in unserer Kirchengemeinde von Wildwasser e.V. (Kontaktadresse siehe Anlage Merkblatt Melde- und Beschwerdewege) durchgeführt.

Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter*innen: siehe [Anlage 10 Merkblatt Melde- und Beschwerdewege](#)

Dekan des Dekanats Breisach-Neuenburg:
Gerhard Disch
Katholisches Dekanat Breisach-Neuenburg,
Joseph-Vomstein-Str.6, 79189 Bad Krozingen
Telefon:07633 / 9089490
E-Mail: gdisch@kath-dbn.de

Externe, unabhängige Ansprechperson der Erzdiözese Freiburg
www.ebfr.de/externe-ansprechpersonen
Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- **Referentin für Intervention**

Petra Rambach
Erzdiözese Freiburg
Erzbischöfliches Ordinariat
Büro des Generalvikars
Schoferstr. 2
79098 Freiburg
Telefon: +49 (0)761 2188 212
petra.rambach@ordinariat-freiburg.de





- **Ombudsstelle**

Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg
Ombudsperson Elke Hall
Kartäuserstr. 47
79102 Freiburg
Telefon: +49 761/2188 577
Email: ombudsperson@rechnungshof-ebfr.de

Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg

Kontakt: Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung
Telefon: 0761/12040-241 | Email: boris.geschwandtner@ipb-freiburg.de

Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg

schutz.kja-freiburg.de
Jonas Ziegler, Dekanatsjugendreferent
Vertrauensperson, Jugendpastorales Team Südwest
Mobil: [Telefon: 07633/92310-44](tel:076339231044) | [Mobil: 0159/04668101](tel:015904668101)
Mail: jugendbuero@kath-dbn.de

- **Präventionsbeauftragte**

Silke Wissert
Erzb. Ordinariat, Abt. VI – Grundsatzfragen und Strategie
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 2188 211
Email: silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Präventionsfachkraft:

Verena Scharnberg
Erzb. Ordinariat, Abt. VII – Grundsatzfragen und Strategie
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg
Email: verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de

Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Des weiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.





Lokale Beratungsstellen

Wildwasser Freiburg e.V.

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg

Telefon: 0761-33645

Email: info@wildwasser-freiburg.de

www.wildwasser-freiburg.de

WendePunkt Freiburg e.V.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen

Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg

Telefon: 0761-7071191

www.wendepunkt-freiburg.de

3.11 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke

Das institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralkonzeption und Evaluation.

4 Qualitätsmanagement (Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention)

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalles dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Das institutionelle Schutzkonzept wird in die Kirchengemeinde hinein und nach außen (u.a. mit einem Link auf der Webseite) kommuniziert. Zusätzlich veröffentlichen wir auf unserer Homepage die Verpflichtung zur Einhaltung der Inhalte unseres institutionellen Schutzkonzepts, die Handlungsleitfäden bei Vermutungen und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, interne und externe Ansprechpersonen, regionale Unterstützungsmöglichkeiten, die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Beschlussantrag

Hiermit verpflichten wir – die Römisch-Katholische Kirchengemeinde Breisach-Merdingen- uns auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.





Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnungen in der Kirchengemeinde Breisach-Merdingen. Er beauftragt den Vorstand, den Stiftungsrat, das Seelsorgeteam und das Präventionsteams mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Verabschiedet in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am 17.09.2025.

Unterschrift des Leitenden Pfarrers | Unterschrift PGR-Vorsitzende bzw. -Vorsitzender

Bei der Erstellung des Schutzkonzepts haben mitgearbeitet:

Kooperator Martin Mark

Pfarrsekretärin Sabine Treffeisen

Ehrenamtliche Mitarbeiterin Sonja Korte

Ehrenamtliche Mitarbeiterin Sabine Selinger





Anlagen:

- Anlage 1: Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- Anlage 2: Anlage 1 der AROPräv
- Anlage 3: Verfahren Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse im Dekanat Breisach-Neuenburg von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Anlage 4: Erklärung zum grenzachtenden Umgang – Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil (Anlage 2 AROPräv) + spezifischer Teil) für ehrenamtlich Tätige
- Anlage 5: Vereinbarungen mit Dritten
- Anlage 6: Checkliste Tabelle Verbände im Institutionellen Schutzkonzept
- Anlage 7: Handlungsleitfäden
- Anlage 8: SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Anlage 9: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)
- Anlage 10: Merkblatt: Melde- und Beschwerdewege + Kontaktdaten



Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	<p>Breisach</p> <p>Ministranten</p>	<p>Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv</p> <p>Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes?</p> <p>Niedrig- mittel - hoch</p>	<p>Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis <i>wenn kein EFZ vorzulegen ist, wird die Anlage 1 ausgefüllt und in der Sammelakte/Personalakte abgelegt</i> ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	<p>Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?</p> <p>Zuständige:r aus dem SE-Team</p>	<p>Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden?</p> <p>Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)</p> <p>Alle Gruppierungen und Initiativen sind einer Person aus dem SE-Team zugeordnet, die als Ansprechpartner:in gilt. Die Zuständigkeit ist dokumentiert und wird – je nach Aufgabenbereichen des SE-Teams – angepasst</p>
2.	<p>Helfende bei Aufbau Weihnachtskrippe</p>	<p>- niedrig</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Infogespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang <p>Anlage 1 AROPräv</p>	<p>Team aus Ehrenamtlichen/Mesner</p>	
3.	<p>Besuchsdienst Geburtstage</p>	<p>- niedrig</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 		<p>Die Jubilare bekommen einen Brief mit Gutschein – sie werden nicht besucht</p>

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.	Mini-Leitungsrunde	- hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team	Treffen ca. alle 6 Wochen
5.	Kirchenchor Leitung	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Kirchenmusikerin/EA Vorsitzende	
6.	Gemeindeteam	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
7.	Sternsinger Begleitungen	- mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
8.	Hauskommunionhelfer:innen	- mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
9.	Lektor:innen & Kommunionhelfer:innen	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Infogespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
10.	Team Erstkommunion/Firmung	- hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team	
11.	Ordner Gottesdienst Kirchenschweizer	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team	
12.	Blumenschmückende	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Infogespräch - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team	
13.	Kolping Anlage als Dritter	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Infogespräch - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
14.	PGR	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Infogespräch - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Treffen in St. Hildegard oder ein Saal der anderen Häuser der SE
15.	Frauengemeinschaft Vorstand	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Infogespräch - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
16.	Ökum. Seniorennachmittag Verantwortliche	- mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE- Team/EA	
17.	Trauerkreis Verantwortliche	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Infogespräch - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE- Team/HA und EA	
18.	Stiftungsrat	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Infogespräch - - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE- Team/HA und EA	
19.	Taufkatechese Verantwortliche	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE- Team	
20.	Wortgottesdienstleiter:innen Krankenhaus u. Pflegeheime	- mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE- Team/HA und EA	
21.	Rosenkranzgruppe Leitung	- niedrig	: - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE- Team/EA	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
22.	Familien Gottesdienst-Team	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv		Gibt's im Moment nicht
23.	Leitung Bücherei	- mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	
24.	Mitarbeit Bücherei	- mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis		Samstag und Sonntag nach GoDi
25.	Schließdienst Kirche	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/HA und EA	
26.	Pfarrsekretärinnen/-sekretäre	-	-		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
27.	Hausmeisterinnen/-meister	-	-		
28.	Kirchenmusikerinnen/-musiker	-	-		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Hier werden nur die Räume gelistet, die im Rahmen der Analyse mit einem zumindest geringen Gefährdungspotenzial festgehalten wurden. Für alle anderen Räume ergibt sich das Gefährdungspotenzial aus der Art der Nutzung. Diese ist unter A aufgeführt.

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Breisach					
2.	Kirche/Sakristei	hoch	Es gibt 2 Sakristeien eine nur für die Minis.	Mesner ist nicht in der Minisakristei, Türen beider Sakristeien bleiben geöffnet	Zuständige:r aus dem SE-Team	
3.						
4.	St. Hildegard davor Zeltlager	mittel	Gelände frei zugänglich, nichts umzäunt	Erw. Minis Nachtwache Zu zwei oder zu dritt Seiteneingang für Toilette	Zuständige:r aus dem SE-Team	<ul style="list-style-type: none"> - Küche immer offen - Großer Saal immer offe - Kolpingraum abgeschlossen

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
			Transponder			<ul style="list-style-type: none"> - Jugendraum 1 verbunden mit Jugendraum 2 - Keller-Jugendraum wird nur noch als Lager genutzt - Lagerraum ggü. Kolping Raum Zwischentür zw. Jugendraum und Kolpingraum ist immer abgeschlossen Neben Abstellraum 2 Toiletten
5.	Einsegnungshalle BR				pol. Gemeinde	
6.	Josephskirche Sakristei, Klohaus, Doppelgaragen	gering				<p>Montags Mess- und Wortgottesfeiern</p> <p>Keine Minis</p>

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
7.	St. Verenenkapelle Hochstetten	gering				Nur ab und zu GoDi Von Kirche in Sakristei Empore steile Treppe nach oben unverschlossen 2 Garagen 1 Toilette von außen zugänglich Beim Verenenfest wird die Toilette genutzt

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Organisation und Struktur

C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Überlastung der Mitarbeitenden	hoch	Die Aufgaben verteilen sich auf zu wenigen Schultern.	Klären, welche Aufgaben mindestens erfüllt werden müssen. Aufgabenverteilung anschauen und ggf. anpassen.	Team, PGR	
2.	fehlender Informationsfluss / keine regelmäßigen Dienstgespräche	hoch	Kein Raum für Absprachen ermöglicht es, unabgestimmt und unbermerkt zu agieren.	Regelmäßige und zeitlich nahe Termine für Dienstgespräche einführen. Regeln erarbeiten für die Weiterleitung von Information.	Team (evtl. zgl. Dekan)	
3.	Aufgaben & Befugnisse nicht geklärt	hoch	Es entsteht die Möglichkeit, sehr eigenmächtig zu agieren. Dabie können Grenzen immer weiter verschoben werden.	Aufgabenklärung Regelung der jeweiligen Befugnisse.	Team	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	<p>Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein)</p> <p>Oder</p> <p>An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)</p>	<p>Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs?</p> <p>Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch</p>	<p>Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen?</p> <p>(Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)</p>	<p>Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen?</p> <p>Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	<p>Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?</p> <p>Pfarrbüro</p>	<p>Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)</p>

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
2.	Vermietung Räume für Unterricht	rot	ggf. regelmäßige Treffen, ggf. Kinder/Jugendliche dabei ggf. 1:1-Situationen	Erklärung zum grenzachtenden Umgang als Teil des Mietvertrags. Gespräch mit Anbieter bezüglich eigenem Schutzkonzept <u>oder</u> Vereinbarung treffen, dass die Standards der KG eingehalten werden (EFZ, Schulung, EzGU)	Pfarrbüro	
3.	Externe Partner (z.B. in der Jugendarbeit (bspw. für Workshops für Jugendliche)	gelb	Bei Einzelbetreuung/Verantwortung ohne Regelmäßigkeit	Vereinbarung	Zuständige:r aus dem SE-Team und/oder Pfarrbüro	
4.	Externe Partner (bspw. Trauergruppe)	Grün	Keine Schutzbefohlenen, ggf. unregelmäßige Teilnahme	Hinweis auf Standards der Kirchengemeinde (Erklärung zum grenzachtenden Umgang, Handlungsleitfäden, Unterstützungsnetzwerk + Ansprechpersonen) Evtl. Passus im Mietvertrag (z.B. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben in den Räumen der römisch-katholischen Kirchengemeinde XY das Recht auf einen sicheren Lern- und Lebensraum. Der Mietende bestätigt diese Grundhaltung und trägt bei der durchgeführten Veranstaltung selbstverantwortlich Sorge, dass dieser Schutz gewährleistet ist.	Zuständige:r aus dem SE-Team und/oder Pfarrbüro	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
5.	Reinigungsfirma	niedrig	<p>Klärung, ob Kontakt zu Kinder, Ju, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorkommt</p> <p>Falls nicht: Hinweis auf Präventionsmaßnahmen der KG (ISK, Erklärung zum grenzachtenden Umgang)</p> <p>Falls ja: Vereinbarung treffen</p>	Extern vergeben		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Gündern: Ministranten	Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis <i>wenn kein EFZ vorzulegen ist, wird die Anlage 1 ausgefüllt und in der Sammelakte/Personalakte abgelegt</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
2.	Kirchenchorleitung	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Treffen 3x im Jahr nicht regelmäßig Don BoscoHaus oder Kirche
3.	Gemeindeteam	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Wöchentl. Treffen außer Ferien DonBoscoHaus DonBoscoHaus alle 6 Wochen

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.	EKO/Firmung	- hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Teilnahme an einer Präventionsschulung - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/HA	DonBoscoHaus
5.	Sternsinger_Begleitung + Leitung	- mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	DonBoscoHaus
6.	FaGoTeam	- gering	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	4 Frauen im Pfarrhaus (Pfarrsaal)
7.	Vereinsgemeinschaft_Leitung	- gering	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Jeweiliger Vorsitzender Routierendes System, jährlich wechselnd	2 x Jahr Sitzung DonBoscoHaus 1x Jahr Ostermarkt Kirche+Vereinsgemeinschaft Narrenzunft, JRK, Musikverein, Sportverein, Kirchenchor, Männerchor, Jugendkapelle MV, Guggenmusik, Landfrauen, Feuerwehr, Kleintierzuchtverein, Grundschule JLS, Ortsverwaltung pol. Gem.

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
8.	Kirchl. Bauförderverein Alle 2 Jahre bis zu 3 Sitzungen	- gering	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
9.	Landfrauen Leitung	- gering	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	1.Vors.	DonBoscoHaus 1 xjährlich Vers. 3 Veranstaltungen im Jahr
10.	Remise zum Brot backen Leitung Alle 6 Wochen	- gering	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
11.	Caritas Team 1x Jahr Besprechung	- gering	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv		
12.	Hausmeisterinnen/-meister	-	-		
13.	Kirchenmusikerinnen/-musiker	-	-		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Hier werden nur die Räume gelistet, die im Rahmen der Analyse mit einem zumindest geringen Gefährdungspotenzial festgehalten wurden. Für alle anderen Räume ergibt sich das Gefährdungspotenzial aus der Art der Nutzung. Diese ist unter A aufgeführt.

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Gündlingen Sakristei	mittel	Tür offen stehen lassen wenn nur 1 Mini da ist Sakristei ist von innen (Kirche) und außen begehbar	Tür nach oben abschließbar machen mit Transponder?	Zuständige:r aus dem SE-Team/HA / EA	
2.	Kirche				Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
3.						
4.	DonBoscoHaus	mittel	Dachbodenlücke kann geöffnet werden, man kann sich unbemerkt dort oben aufhalten.	Mit Schloss versehen	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
			Behinderten WC muss Schloss entfernt werden. Im Moment ein Transponder an der Tür. Abstellraum muss Schloss ausgebaut werden			
5.	DonBosco Remise	gering			Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Offen keine Schlösser Kl. Kapelle offen keine Schlösser
6.	DonBosco Hof		Im Moment noch über Privat-Eingang von Pfarrer Eisele öffentlich zugänglich	Ist schon im Haushaltsplan gespeichert mit Zaun	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
7.	Friedhofskapelle, Haidweg					immer geschlossen, Schlüssel hat Fam. Darnosz Rimsinger Weg 10
8.	Salzhofkapelle in der Salzhofstr					Immer geschlossen, Schlüssel hat EA

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Organisation und Struktur

C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
1.	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
2.						
3.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)	Risiko (Farbe) Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Begründung Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? <ul style="list-style-type: none">▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Kommentar Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.						
2.						
3.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.						
5.	Vermietung Pfarrsaal im Pfarrhaus	gering	Nur geringe Frequenz des Saals, Eingang nur mit Transponder Wenige Gruppen sehr selten darin		Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
6.	Kleintierzuchtverein	gering		1. Vors.	DonBoscoHaus 1xjährlich Vers.	
7.	Vermietung DonBoscoHaus	gering		Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	12 x Jahr an Gündlinger und SE Platz für 50 Personen wenn gestuhlt ist	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation Um welche Tätigkeit in welchem Angebot/ welcher Gruppe/ welcher Veranstaltung/ welcher Aktion geht es?	Gefährdungspotential Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Personenbezogene Maßnahmen Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis <i>wenn kein EFZ vorzulegen ist, wird die Anlage 1 ausgefüllt und in der Sammelakte/Personalakte abgelegt</i> ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Merdingen Ministranten	- mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team	
2.	Kirchenchor_Leitung	- niedrig	: <ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team	
3.	Altenwerk Leitung	- niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team	Keine Räumlichkeiten

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.	Kinderkirche Leitung	-	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	Im Moment ruht dies
5.	Gemeindeteam	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	
6.	Begleitung Kommunion/Firm-Katechese	- hoch	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Zuständige:r aus dem SE-Team HA	
7.	Sternsinger Begleitung	- mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	
8.	Seniorengeburtstage Besuchsdienst	- gering	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	Ab 80. Geb. jedes Jahr Hausbesuche
9.	Fam. GoDi Team	- gering	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
10.	Haus- und Krankenkommunion	- mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team HA	1 x im Monat auf Wunsch der Senioren
11.	Pfarrsekretärinnen/-sekretäre	-	-		
12.	Hausmeisterinnen/-meister	-	-		
13.	Kirchenmusikerinnen/-musiker	-	-		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Hier werden nur die Räume gelistet, die im Rahmen der Analyse mit einem zumindest geringen Gefährdungspotenzial festgehalten wurden. Für alle anderen Räume ergibt sich das Gefährdungspotenzial aus der Art der Nutzung. Diese ist unter A aufgeführt.

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Merdingen					
2.	Alte Schule	-mittel	1 Raum für Minis im 2. Stock 1 Raum für Kirchenchor im 1. Stock (wird geteilt mit Männerchor)	WC im Keller.. Die Vorgabe, dass Personen Bescheid sagen, dass sie die Toilette aufsuchen. Dann kann die gruppenverantwortliche Person für diesen Zeitraum besonders aufmerksam sein.	Zuständige:r aus dem SE-Team	Treffen 1x im Monat

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Organisation und Struktur

C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
1.						
2.						
3.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)	Risiko (Farbe) Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Begründung Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? <ul style="list-style-type: none">▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Kommentar Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.						
2.						
3.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Niederrimsingen Ministranten_Leitungen	Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis <i>wenn kein EFZ vorzulegen ist, wird die Anlage 1 ausgefüllt und in der Sammelakte/Personalakte abgelegt</i> ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig? Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen) Mini-Gruppenstunden finden derzeit keine statt. Unterricht, Einweisungen der Ministranten in der Kirche
2.	Kirchenchor Leitung	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Pfarrhaus
3.	Schönstätter Frauen Leitung	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Pfarrhaus

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.	Palmbastelgruppe Leitung	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Pfarrhaus
5.	Gemeindeteam	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Pfarrhaus
6.	Kommunion/Firm-Katechese	- hoch	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung	Zuständige:r aus dem SE-Team/HA	
7.	Sternsinger	- mittel	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Pfarrhaus
8.	RH orate-Frühstück Verantwortliche	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/HA	Pfarrhaus
9.	Vortragsveranstaltungen Verantwortliche	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team/HA	Pfarrhaus

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
—	<u>Pfarrsekretärinnen/-sekretäre</u>	—	—		
<u>10.</u>	<u>Hausmeisterinnen/-meister</u>	—	—		
<u>11.</u>	<u>Kirchenmusikerinnen/-musiker</u>	—	—		
—	...	—	—		
<u>9.</u>		—			

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

↳ B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Hier werden nur die Räume gelistet, die im Rahmen der Analyse mit einem zumindest geringen Gefährdungspotenzial festgehalten wurden. Für alle anderen Räume ergibt sich das Gefährdungspotenzial aus der Art der Nutzung. Diese ist unter A aufgeführt.

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Niederrimsingen					
2.	Kirche/Sakristei	-hoch	Sakristei ist von innen und außen begehbar, Risiko hoch	Tür offen stehen lassen wenn nur 1 Mini da ist	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	
2.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
2.	Pfarrhaus 2 Toiletten 1 Garagen	-niedrig				
2.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Organisation und Struktur

H.C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Risiko (Farbe) Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Stichwort Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Zuständig Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.						
2.						
3.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

~~KK.D.~~ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
9.						
17.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
25						
<u>33.1</u>	Yoga	niedrig		<u>Vereinbarung?</u> <u>Infogespräch?</u>	Pfarrhaus Eigenes Schutzkonzept?	
<u>34.2</u>	Pfarrgarten vermietet	-gering		<u>Vereinbarung?</u> <u>Infogespräch?</u>		- Rasenmäher, Mann von der Ortsverwaltung - Scheune verpachtet an Firma Lager + Abstellfläche - Gartenpächter

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Oberrimsingen Ministranten Leitungen	Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis <i>wenn kein EFZ vorzulegen ist, wird die Anlage 1 ausgefüllt und in der Sammelakte/Personalakte abgelegt</i> ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig? Zuständige:r aus dem SE-Team	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
2.	Kirchenchor Leitung	- Niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	Raum alte Schule
3.	Rosenkranzgruppe Leitung	- niedrig	: - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	Treffen hinten in der Kirche täglich

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.	Kinderkirche Leitung	- mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team	St. Martin, Kinderkrippe - Familiäre Bande zu Hause bei 1. Person Pfarrkeller
5.	Gemeindeteam	- Niedrig	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team	Pfarrkeller alle 6 Wochen
6.	Kommunion/Firm-Katechese Begleitungen	- hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team	Pfarrkeller
7.	Sternsinger Begleitungen	- mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team/EA	Pfarrkeller
8.	Anbetungsgruppe Leitung	- gering	: <ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 		Grezhausen

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
9.	Osterkerzenbastelgruppen Leitung	- gering	: - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE- Team/EA	Raum Kirchenchor gegenüber vom Pfarrhaus alte Schule
10.	Seniorengedurtstag Wie Krankenkommunion	- hoch	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang	Zuständige:r aus dem SE- Team/EA	Hausbesuch ab 85. Geb. bei runden/halbrunden Geburtstagen
11.	Hausmeisterinnen/-meister	-	-		
12.	Kirchenmusikerinnen/-musiker	-	-		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Hier werden nur die Räume gelistet, die im Rahmen der Analyse mit einem zumindest geringen Gefährdungspotenzial festgehalten wurden. Für alle anderen Räume ergibt sich das Gefährdungspotenzial aus der Art der Nutzung. Diese ist unter A aufgeführt.

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Oberriemsingen					
2.	Kirche/Sakristei/Toilette	hoch		Keine Jugendlichen alleine mit Pfarrer und Mesner, bei 2 Jugendlichen ist es ok. Türe offen lassen zur Kirche. Mesner, Gemeindeteam Schlüssel Sakristei Information der Gruppe über Hilfsmöglichkeiten und Anlaufstellen in der Erzdiözese + externe Stellen Aushang Anlaufstellen/Ansprechpersonen	Zuständige:r aus dem SE-Team	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Organisation und Struktur

C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
1.	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
2.						
3.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
	<p>Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein)</p> <p>Oder</p> <p>An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)</p>	<p>Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs?</p> <p>Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch</p>	<p>Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen?</p> <p>(Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)</p>	<p>Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen?</p> <p>Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	<p>Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?</p>	<p>Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)</p>
1.	Krabbelgruppe		<p>- Liegt eigenes Schutzkonzept vor?</p> <p>Unter 10 Kindern Begleitung durch Elternteil</p>	<p>Zuständige:r aus dem SE-Team/EA</p> <p>Informationsgespräch</p> <p>Vereinbarung?</p>	<p>Lt. Pfarrbüro ME liegt aktuell kein Mietvertrag vor, es wurde nur mal angefragt. NR selbst Mietvertrag geschlossen?</p>	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Wasenweiler/Ihringen: Ministranten Leitung	Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes? Niedrig- mittel - hoch	Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis <i>wenn kein EFZ vorzulegen ist, wird die Anlage 1 ausgefüllt und in der Sammelakte/Personalakte abgelegt</i> ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
2.	Gemeindeteam	- niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	
3.	Kirchenchor Leitung	- Niedrig	- Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
4.	Kommunion/Firmung Begleitung	- hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team HA	
5.	Beichtgespräche Verantwortliche	- hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Einsicht in erweitertes Führungszeugnis - Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team HA Pastorales Personal erfüllt alle personenebezogenen Maßnahmen	Finden in der Kirche statt
6.	Seniorenteam Leitung	- gering	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	
7.	Bauförderverein Verantwortliche	- gering	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv 	Zuständige:r aus dem SE-Team	2x im Jahr
8.	Hauskommunion Verantwortliche	- hoch	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang - Anlage 1 AROPräv - EFZ - Schulung 	Zuständige:r aus dem SE-Team	

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
9.	Seniorengestaltung Besuchsdienst	- mittel	<ul style="list-style-type: none">- Unterschrift der Erklärung zum grenzüberschreitenden Umgang- Anlage 1 AROPräv	Zuständige:r aus dem SE-Team	
10.	Meditationen Verantwortliche	- mittel	<ul style="list-style-type: none">- Unterschrift der Erklärung zum grenzüberschreitenden Umgang- Anlage 1 AROPräv- EFZ und Schulung	Zuständig EA	Findet in Zukunft in der St.Vituskapelle statt
11.	Hausmeisterinnen/-meister	-	-		
12.	Kirchenmusikerinnen/-musiker	-	-		

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Hier werden nur die Räume gelistet, die im Rahmen der Analyse mit einem zumindest geringen Gefährdungspotenzial festgehalten wurden. Für alle anderen Räume ergibt sich das Gefährdungspotenzial aus der Art der Nutzung. Diese ist unter A aufgeführt.

Nr.	Raum/Ort Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Risiko Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Erkannte Schwachstellen, Risiken Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Maßnahme Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Kommentar Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
	Wasenweiler					
1.	Kirche/Sakristei	-mittel	Mesner mit Ministrant alleine/Pfarrer mit Ministrant alleine	Tür zur Kirche ist immer geöffnet, wenn sie geschlossen wird, dann nur, weil viele Leute in der Sakristei sind und deshalb zu laut sind	Zuständige:r aus dem SE-Team	2 Zugänge Toilette unter der Sakristei nru von außen zugänglich , Schlüssel Mesner, während GoDi und danach wird abgeschlossen Neben Toilette Heizungskeller verschlossen ein Flur zwei Türen Empore alles offen, Dachbodenluke mit

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
						steiler Treppe nach oben aufmachbar verschlossen
2.	Pfarrhaus	-mittel	1:1 Situationen möglich	es wird notiert wer zu Besuch oder Terminen kommt. Nachweis auch mit email-Verkehr	Zuständige:r aus dem SE-Team	Büro und Besprechungszimmer Diensttoilette Publikumsverkehr Bibliotheksraum wird nicht genutzt. Schlüssel in Sakristei unten vom Keller Pfarrhaus und von außen von Mesnerin zum öffnen.
3.	St. Vituskapelle (Tür alarmgesichert)	-mittel	Bei geringer Besucherzahl 1:1 Situation möglich		Zuständige:r aus dem SE-Team	Sakristei nur 1 Zugang zum Altarraum Bei Beerdigungen kein Ministrant, bei Gottesdiensten nur Zugang zur Kirche und Sakristei, wenn alle da sind. Toilette nicht öffentlich einsehbar (pol. Gemeinde) Empore offen Dachboden abgeschlossen

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Organisation und Struktur

C. Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
1.						
2.						
3.						

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein) Oder An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)	Risiko (Farbe) Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Begründung Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen? (Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)	Erforderliche Maßnahmen Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen? Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln? <ul style="list-style-type: none">▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung	Zuständigkeit Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?	Kommentar Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.						
2.						
3.						

C Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Sprache und Kommunikation		Es muss eine gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation erfolgen. Ein angemessener Zeitrahmen muss gegeben sein, um konstruktiven Austausch zu ermöglichen. Verschiedene Formate der Kommunikation einbringen. Der Umgang mit E-Mails und sozialen Medien muss schriftlich geregelt werden. Der Verteiler der Emails muss vorab geprüft werden. Sachverhalte sind präzise und genau zu formulieren.			
2.	Sitzungskultur und Informationsfluss		Um eine Entscheidung treffen zu können, muss das ganze Gremium den gleichen Informationsstand und Zugang zu allen relevanten Informationen haben. Daten die für einzelne Gremien relevant sind müssen zeitnah zugänglich sein. Gefasste Beschlüsse müssen reflektiert und überprüft werden. Die Kommunikation muss transparent und			

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ C Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
			direkt erfolgen und regelmäßig aktualisiert werden. Einhaltung der vorgegebenen Frist zur Bekanntgabe der Tagesordnung von Sitzungen. Anträge zur Tagesordnung müssen möglich sein.			
3.	Fehlerkultur		Institutionalisierte Feedbackkultur fehlt. Sachliches Benennen von Fehlern wird oft auf persönlichen Ebenen ausgetragen. Eingestehen von Fehlern ist sehr wichtig.			
4.	Leiten und Begleiten		Kontaktwege zu den HA unklar und nicht immer transparent. Klare Definierung der einzelnen Kompetenzen. Wertschätzender Umgang mit allen mitarbeitenden in der SE wird erwartet. Besonders wichtig ist eine verlässliche und klar definierte Begleitung des Teams durch einen Vertreter der HA und eine damit zusammenhängende klare Kommunikation von Themen und Beschlüssen des Gemeindeteams an die HA und umgekehrt. Hilfe und Anleitung durch HA muss berechenbar sein. Motivationsschub → Begleitung und Ermutigung durch die Leitungsebene.			

Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

SE Breisach-Merdingen

→ C Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
5.	Prävention als Arbeitsfeld		Das Thema Prävention als Arbeitsfeld war in der Vergangenheit nicht präsent.			

Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 8 AROPräv¹

1. Dokumentation des Nichtbestehens einer Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen gemäß §8 AROPräv

Tätigkeit (Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit)	
Ausgeübte Tätigkeit	
Name tätige Person ²	
Datum	

Ergebnis der Prüfung und Begründung (bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/> Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden NICHT beaufsichtigt, betreut, erzogen, unterrichtet, ausgebildet, gepflegt und es besteht KEIN vergleichbarer oder regelmäßiger Kontakt mit diesen
Begründung: <input type="checkbox"/> Es besteht kein oder allenfalls gelegentlicher Kontakt (Seite 2 nicht erforderlich) <input type="checkbox"/> Die Bewertung der Tätigkeit im Schutzkonzept ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 nicht erforderlich) <input type="checkbox"/> Die Prüfung nach dem Prüfungsschema nach Ziffer 2 ergibt keine ausreichende Art, Intensität und Dauer des Kontaktes (Seite 2 ausgefüllt beifügen)

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit			
Prüfende Person ³		gegebenenfalls weitere prüfende Person ⁴	
Funktion		Funktion	
Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift		Unterschrift	

¹ Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

² Grundsätzlich wird die tatsächlich durchgeführte Tätigkeit bewertet – nicht aber eine spezifische Person.

³ Die Prüfung erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 AROPräv durch die/den (in der Regel unmittelbaren) Vorgesetzten bzw. bei Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die für die Beauftragung der ehrenamtlichen Tätigkeit verantwortliche Person.

⁴ Bei Klärungsbedarf im Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 ist eine in Präventionsangelegenheiten besonders qualifizierte Person nach Abschnitt 3 AROPräv hinzuzuziehen.

Anlage 1 zur AROPräv

2. Schema zur Prüfung einer Vorlagepflicht nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

Anhand der nachfolgenden Tabelle wird die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Art, Intensität und Dauer bewertet. Dadurch wird ermittelt, ob für die Tätigkeit ein niedriges, mittleres oder hohes Gefährdungspotential für Übergriffe besteht und sich daraus eine Vorlagepflicht ergibt. Das Gesamturteil ist am Ende der nachfolgenden Tabelle zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

Art: Auf den Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses wirken folgende Faktoren begünstigend: eine hohe Altersdifferenz, ein Hierarchie-/Machtverhältnis, eine hohe Abhängigkeit und Verletzlichkeit.		Ggf. Begründung
Geringe Altersdifferenz zu anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Signifikante Altersdifferenz zu anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> hoch	
Geringes Hierarchie-/Machtverhältnis <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis <input type="checkbox"/> hoch	
Merkmale der anvertrauten Personen: höheres Alter, keine Behinderung, keine Verletzlichkeit, kein Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Merkmale der anvertrauten Personen: junges Alter, Behinderung, Verletzlichkeit, besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/> hoch	
Intensität: Mögliche Gefahrensituationen können durch die Arbeitsintensität, wie z.B. Einzelarbeit, räumliche Situationen und Tätigkeit, die die Privatsphäre betrifft, begünstigt werden.		Ggf. Begründung
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen in einer Gruppe wahrgenommen, so dass eine soziale Beobachtung erfolgt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Tätigkeit wird allein mit einer einzelnen Person wahrgenommen, so dass keine soziale Beobachtung erfolgt <input type="checkbox"/> hoch	
Sozial offener Kontext hinsichtlich offenen und einsehbarer Räumlichkeiten sowie offene Zusammensetzung der Gruppe - häufiger Mitgliederwechsel <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich geschlossenen und nicht einsehbarer Räumlichkeiten sowie geschlossene Zusammensetzung der Gruppe – kein Mitgliederwechsel <input type="checkbox"/> hoch	
Geringer Grad der Intimität / kein Wirken in die Privatsphäre (z.B. kein Körperkontakt) <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Hoher Grad der Intimität / Wirken in die Privatsphäre (z.B. Körperkontakt) <input type="checkbox"/> hoch	
Dauer: Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, das evtl. missbraucht werden könnte, ist ein regelmäßiger Kontakt bzw. eine längere Zeitspanne notwendig		Ggf. Begründung
Einmaliger, nur gelegentlicher oder punktueller Kontakt <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Regelmäßiger, langanhaltender, umfassender Kontakt <input type="checkbox"/> hoch	
Regelmäßig wechselnde anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Dauerhafte und nicht wechselnde anvertrauten Personen <input type="checkbox"/> hoch	
Keine Übernachtungen, keine Anwesenheit in der Nacht <input type="checkbox"/> niedrig <input type="checkbox"/> mittel	Veranstaltungen mit Übernachtung und Situationen in der Nacht finden einmalig oder regelmäßig statt <input type="checkbox"/> hoch	
Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit		
Auf Grundlage der Bewertung ergibt sich folgende Gesamtbeurteilung: Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ggf. Begründung:		

Institutionelle Schutzkonzepte in den Kirchengemeinden

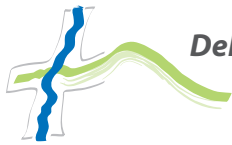
Verfahren zur Einsichtnahme erweiterter Führungszeugnisse von ehrenamtlich Mitarbeitenden im Dekanat Breisach-Neuenburg

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Im Dekanat Breisach-Neuenburg besteht das Angebot, die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse (im Folgenden eFZ) für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine im Dekanat zentrale Stelle vornehmen zu lassen. Die Einsichtnahme geschieht durch Frau Gisela Trogus (Fachberaterin nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen in der Erzdiözese Freiburg, ehrenamtliche Mitarbeiterin des Dekanats, Gemeindereferentin a.D.) und wird über das Dekanatsbüro organisiert, welches in Person der Dekanatssekretärin Frau Christa Grethler auch die Vertretung von Frau Trogus gewährleistet.

Folgendes Vorgehen ist bei Nutzung des Angebots einzuhalten:

- Der zuständige Mitarbeiter bzw. die zuständige Mitarbeiterin prüft und gewährleistet, dass die in der Risikoanalyse benannten ehrenamtlich Tätigen ein eFZ vorlegen.
- Der zuständige Mitarbeiter
 - informiert die entsprechende Person direkt, über Kolleg:innen oder schriftlich,
 - stellt ihr eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung (→ Seite 3) aus und
 - lässt ihr die Bescheinigung zusammen mit einem speziellen an das Dekanat adressierten und im Pfarrbüro vorfrankierten Briefumschlag (→ Seite 2) zukommen. Zudem bekommt die entsprechende Person eine genaue Anleitung, was sie tun muss (→ Seite 4 mit »Du«-Anrede | → Seite 5 mit »Sie«-Anrede).
- Die entsprechende Person beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt das EFZ. Durch die Bescheinigung für die Gebührenbefreiung kostet dieses nichts. Die Person bekommt das Führungszeugnis per Post zugeschickt.
- Die entsprechende Person steckt das zugestellte Führungszeugnis in den speziellen, vorfrankierten Umschlag und schickt diesen an das Dekanat Breisach-Neuenburg (Joseph-Vomstein-Str. 6, 79189 Bad Krozingen). Dieses leitet den verschlossenen Umschlag an Frau Gisela Trogus weiter.
- Frau Gisela Trogus prüft die relevanten Paragraphen des EFZ und schickt es an die betreffende Person zurück. Sie dokumentiert das Ergebnis der Einsichtnahme und informiert den zuständigen leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde, ob einer (weiteren) Tätigkeit der Person etwas entgegensteht oder nicht (→ Seite 6-7).



- Der leitende Pfarrer sorgt für eine entsprechende Dokumentation in der »Sammelakte« der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und sorgt für eine Wiedervorlage nach Ablauf von fünf Jahren.

20. Juni 2023

Spezieller Umschlag

PRÄVENTION 
in der Erzdiözese Freiburg

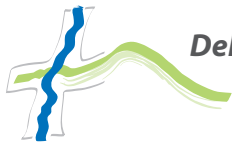

Erzdiözese
Freiburg


Kath. Dekanat
Breisach-Neuenburg

vertraulich

Absender
Kirchengemeinde

**Kath. Dekanat
Breisach - Neuenburg
Joseph - Vomstein - Str. 6
79189 Bad Krozingen**



Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Trägers:

Herr / Frau _____

geb. am _____

Derzeit Wohnhaft in _____

ist für folgenden Träger tätig _____

Sie / er und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen daher eine Gebührenbefreiung.

Ort/ Datum

Titel und Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

Stempel des Trägers



Anleitung für ehrenamtlich tätige Jugendliche [»Du«-Anrede]



Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Jugendliche

Ein Mitglied des Seelsorgeteams der Kirchengemeinde hat Dich gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Dich und uns in der Kirchengemeinde und dem Dekanat so klein wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte hier aufgelistet:

1. Beantrage bei Deinem Einwohnermeldeamt (im Rathaus) ein erweitertes Führungszeugnis. Lege dort die beiliegende, vom Pfarramt ausgefüllte Gebührenbefreiung vor. Dann ist das Führungszeugnis für dich kostenlos. Das Führungszeugnis wird Dir nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecke das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und schicke diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person prüft dann, ob du (weiter) tätig sein darfst, schickt dir dein Führungszeugnis zurück und informiert die Kirchengemeinde über das Ergebnis.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Dann musst Du wieder ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegen.

Wir danken Dir für Dein Verständnis und Deine Mitarbeit.

Deine katholische Kirchengemeinde



Anleitung für ehrenamtlich tätige Erwachsene [»Sie«-Anrede]



Erweiterte Führungszeugnisse

Vorgehen für neben-/ehrenamtlich tätige Erwachsene

Ein Verantwortliche oder ein Verantwortlicher des Dekanats Breisach-Neuenburg hat Sie gebeten, ein »Erweitertes Führungszeugnis« vorzulegen. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg ist dies für bestimmte Tätigkeiten nötig.

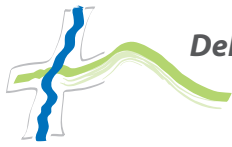
Um den Aufwand, der damit verbunden ist, für Sie und uns im Dekanat so gering wie möglich zu halten, haben wir die nächsten Schritte für Sie aufgelistet:

1. Beantragen Sie beim für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis. Legen Sie dazu die beiliegende ausgefüllte und unterschriebene Gebührenbefreiung vor. Damit ist das Führungszeugnis für Sie kostenlos. Das Führungszeugnis wird Ihnen nach einiger Zeit per Post zugestellt.
2. Stecken Sie das erweiterte Führungszeugnis in den vorfrankierten Rücksendeumschlag und senden diesen an das Dekanatsbüro Breisach-Neuenburg. Es sind grundsätzlich Originale einzureichen, die nicht älter als drei Monate sind.
3. Eine vom Dekanat beauftragte Person nimmt Einsicht, schickt Ihnen Ihr Führungszeugnis zurück und informiert das Dekanat über das Ergebnis der Einsichtnahme.

Die Daten sind maximal fünf Jahre gültig. Spätestens dann müssen Sie erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Ihre katholische Kirchengemeinde



Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 1)

Dekanat Breisach-Neuenburg · Joseph-Vomstein-Str. 6 · 79189 Bad Krozingen

Herrn
Pfr. N.N.
Röm.-kath. Kirchengemeinde
Xxx

79xxx xxx

Dokumentation

**der Einsichtnahme in »Erweiterte Führungszeugnisse«
für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der röm.-kath. Kirchengemeinde Xxx (gemäß § 72a SGB VIII)**

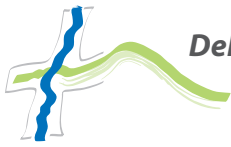
Hinweise

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen.

Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.





Dokumentation der Einsichtnahme (Seite 2)

Röm.-kath. Kirchengemeinde _____

Xxx

Vorname | Name

Adresse

Datum der Ausstellung des »Erweiterten Führungszeugnisses«

Relevanter Eintrag:

ja

nein

gültig bis:

Ort | Datum der Einsichtnahme

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person

*Hinweise: Die Datei ist geschützt, aber ohne Passwortschutz – manche Bearbeitung erfordert die Aufhebung.
Einige Felder sind als Textmarke definiert, sodass z.B. die Datumsangaben auf dieser Seite, der Name der Einrichtung/SE, das Feld „Tätigkeitsfeld spezifischer Teil“, ... auf den Folgeseiten im Text oder in der Kopfzeile ausgespielt werden kann. Zur Aktualisierung i.d.R. kurz das Druckdialogfeld aufrufen und abbrechen.*

Grafik im Hintergrund: 11,2 cm hoch, 21 cm breit, vertikal 8cm von Seite

PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT



ERKLÄRUNG ZUM GRENZZÜGELNDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Breisach-Merdingen



Anlage 2b zur AROPräv

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

VERHALTENSKODEX

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsame Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Einrichtung / Seelsorgeeinheit

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die Spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Folgender Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Grundsätzlich gilt: Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen, nehme diese ernst, und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Aktionen oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls im Team.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt ist, auch nicht in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entsprechen.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktionen muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.
Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.
Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbedecktem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist nur möglich mit der Zustimmung der betroffenen Personen. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Personen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel, die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorsetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.

- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der Sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung oder dem jeweiligen Team.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teamgesprächen.

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: 30.06.2025) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am _____ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
oder
- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
- Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit
beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß §7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Herausgeber:

Röm.-Kath.Kirchengemeinde Breisach-Merdingen

Münsterplatz 3

79206 Breisach

praevention@se-breisach-merdingen.de

www.se-breisach-merdingen.de

*Hinweise: Die Datei ist geschützt, aber ohne Passwortschutz – manche Bearbeitung erfordert die Aufhebung.
Einige Felder sind als Textmarke definiert, sodass z.B. die Datumsangaben auf dieser Seite, der Name der Einrichtung/SE, das Feld „Tätigkeitsfeld spezifischer Teil“, ... auf den Folgeseiten im Text oder in der Kopfzeile ausgespielt werden kann. Zur Aktualisierung i.d.R. kurz das Druckdialogfeld aufrufen und abbrechen.*

Grafik im Hintergrund: 11,2 cm hoch, 21 cm breit, vertikal 8cm von Seite

PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT



ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Breisach-Merdingen



Anlage 2b zur AROPräv

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex, die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörenden „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“
(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, zusammen. Er gilt für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen der verbandlichen Caritas. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil** ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem/der Dienstvorgesetzten, der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person oder einer von dieser/diesem delegierten Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

VERHALTENSKODEX

A. Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach einem entsprechenden Informationsgespräch gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu anvertrauten Personen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Einrichtung / Seelsorgeeinheit

⇒ Dieser wird vom Rechtsträger, der Einrichtung, der Seelsorgeeinheit etc. selbst erarbeitet und hier eingefügt.

⇒ Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex soll verbindliche Verhaltensregeln für folgende Bereiche umfassen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

⇒ Diözesane Vorlage eines spezifischen Teils für Kirchengemeinden

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in unserer Kirchengemeinde.

Verhältnis zu anderen spezifischen Verhaltenskodizes:

In der Erzdiözese Freiburg wurde die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit dem allgemeinen Teil des Verhaltenskodex für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Kraft gesetzt. Dieser allgemeine Teil wird ergänzt durch die Spezifischen Teile des Verhaltenskodex z.B. der jeweiligen Kirchengemeinden, der kategorialen Seelsorge, der kirchlichen Jugendarbeit. Folgender Verhaltenskodex berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb für Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzend zum spezifischen Teil des Verhaltenskodex für die pastoralen Mitarbeitenden. Zudem ist für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zusätzlich der spezifische Teil des Verhaltenskodex der kirchlichen Jugendarbeit gültig.

Grundsätzlich gilt: Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Ich überrede niemanden und setze niemanden unter Druck, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Ich respektiere individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzssetzungen, nehme diese ernst, und kommentiere diese nicht abfällig.
- Ich verzichte auf Aktionen oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls im Team.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen

dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Mir ist bewusst, dass unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung nicht erlaubt ist, auch nicht in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir – auch bei Ritualen mit Körperkontakt - unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entsprechen.
- Es ist okay, wenn ich auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Ich achte bei der Begrüßung und Verabschiedung persönliche Grenzen. Ich akzeptiere beispielsweise, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktionen muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Ich reflektiere meine Rolle und die Verantwortung, die sich daraus ergibt, und passe mein Verhalten dementsprechend an.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren, ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig.

Grundsätzlich frage ich bei körperlichen Berührungen nach der Zustimmung der anvertrauten Person und begleite diese mit Worten. Ich achte auf den Willen der anvertrauten Person, der mir auch nonverbal gezeigt wird.

Ich achte die Intimsphäre auch, indem ich mich beispielsweise nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person setze.

- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Geschenke sind freiwillig und werden gegeben, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörigen einer bestimmten Gruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbedecktem oder kompromittierendem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist nur möglich mit der Zustimmung der betroffenen Personen. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- Ich achte darauf, dass in Internetkontakten (z.B. soziale Netzwerke, Email, Threema) mit anvertrauten Per-

sonen keine Abhängigkeit entsteht und kein Sonderstatus oder Exklusivität geschaffen wird.

•

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel, die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorsetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung oder dem jeweiligen Team.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teamgesprächen.

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Informationen zur Person:

Name, Vorname:

Geburtsdatum

Anschrift:

Tätigkeit

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband:

Bezeichnung der Tätigkeit:

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (**Allgemeiner Teil** Stand: 01.12.2023 und **Spezifischer Teil** Stand: 17.09.2025) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am _____ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
- Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
oder
- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen. Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
- Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der erklärenden Person

.....
Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit
beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß §7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Herausgeber:

Röm.-Kath.Kirchengemeinde Breisach-Merdingen

Münsterplatz 3

79206 Breisach

praevention@se-breisach-merdingen.de

www.se-breisach-merdingen.de

Anwendung auf Dritte

1. Vermietungen ohne Kontakt zu Kindern, Jugendlichen + schutz- oder hilfebedürftigen Erw. (keine weiteren ToDos, evtl. Passus/kurze Info zu grenzachtendem Umgang)

2. Vermietungen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen + schutz- oder hilfebedürftigen Erw. je nach Gefährdungseinschätzung (evtl. unter Zuhilfenahme des Fragebogens in der Anlage 1 zur AROPräv)

- geringe Gefährdung** > Empfehlung = *Passus im Mietvertrag* zum Kinderschutz + Information über ISK der KG
- mittlere bis hohe Gefährdung** > Empfehlung = schriftliche Vereinbarung (**Bsp.: Musiklehrer:in: 1:1-Situation, Alters- und Machtgefälle, abgeschlossener Raum**)

Wird in der jeweiligen Risikoanalyse unter D angegeben.

Vertragliche Vereinbarung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beim Einsatz von Drittunternehmen (zu §5 Absatz 2 AROPräv)

Durchführung der Präventionsmaßnahmen durch den Auftragnehmer

§ Vertragliche Vereinbarungen zu Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- (1) Im Rahmen seiner Leistungserbringung kommt der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Kontakt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 1) und die hierzu ergangene Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv) (Anlage 2) als zugrunde zu legenden Standard.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher:
 1. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben.
 2. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches , nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs des Strafgesetzbuches oder wegen weiterer anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, sofern diese Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen oder sonst auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit diesen vergleichbaren oder regelmäßigen Kontakt haben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer mindestens im Abstand von 5 Jahren Einblick in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu nehmen und die Einsichtnahme zu dokumentieren. Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses besteht insbesondere für Mitarbeitende in folgenden Tätigkeiten:

a) _____

b) _____

c) _____

3. Nur Mitarbeitende einzusetzen, die den in der Einrichtung/Kirchengemeinde geltenden Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil) und eine entsprechende Verpflichtungserklärung (Erklärung zum grenzachtenden Umgang) nach dem Muster der Anlage 3 zur AROPräv durch Unterzeichnung anerkannt haben.
4. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes durch entsprechende Weisung zur arbeitsvertraglichen Pflicht der eingesetzten Mitarbeitenden zu machen.
5. Allen eingesetzten Mitarbeitenden das institutionelle Schutzkonzept einschließlich des Verhaltenskodexes der Einrichtung bekannt zu machen und sie diesbezüglich zu schulen. §§ 14, 17 AROPräv gelten entsprechend. Es werden dabei folgende Schulungsverpflichtungen festgelegt:

Tätigkeit(en)	Umfang	Inhalte

(3) Der Auftraggeber kann

1. Mitarbeitende, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 und 5 nicht erfüllen, ablehnen und ihnen die Durchführung der zu erbringenden Dienstleistung untersagen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen Mitarbeitenden, der die Voraussetzungen erfüllt, mit der Durchführung zu beauftragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er in Verzug.
2. Den Auftrag nach erfolgloser Abmahnung kündigen, wenn die Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden.

**Vertragliche Vereinbarung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei
dauerhafter/regelmäßiger Vermietung von Räumlichkeiten (zu §5 Absatz 2 AROPräv)**

„Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben in den Räumen der römisch-katholischen Kirchengemeinde Breisach-Merdingen das Recht auf einen sicheren Lern- und Lebensraum. Der bzw. die Mietende bestätigt diese Grundhaltung und trägt bei der durchgeführten Veranstaltung selbstverantwortlich Sorge, dass dieser Schutz gewährleistet ist.“

„Verletzt der Mieter diese Verpflichtung in schwerwiegender Weise oder trotz vorheriger einmaliger Abmahnung erneut, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt.“

Anlage 6

Tabellarische Übersicht über Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen

In dieser Tabelle sind Absprachen mit den örtlichen Jugendverbandsgruppen dokumentiert, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention angehen.

Verbandsgruppe (z.B. KjG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD)	Schließt sich dem ISK der Kirchen- gemeinde an (Datum)	Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum)	Schließt sich einem anderen ISK an (z.B. Dekanatsverband, Diözesanverband) (Datum)	Vereinbarung konkreter Maßnahmen
Kolping	Ja – 17.09.25			s. Anlage 1 AROPräv
Frauengemeinschaft	Ja – 17.09.25			s. Anlage 1 AROPräv
Altenwerk	Ja – 17.09.25			s. Anlage 1 AROPräv
Münsterbauverein	Ja – 09.12.24			s. Anlage 1 AROPräv
Brot und Herz	Ja – 17.09.25			s. Anlage 1 AROPräv
DPSG Stamm St. Georg (Pfadfinder)	Ja – 17.09.25			s. Anlage 1 AROPräv

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☉ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht
- ☉ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☉ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☉ **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.** Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☉ **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat!
Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☉ **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☉ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☉ **Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens** (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). **Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen.** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie (gemeinsam) Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder zu den Externen Missbrauchsbeauftragten.
- ☉ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet, weil Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teilen Sie dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit. **Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.**
- ☉ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☉ **Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☉ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Handlungsleitfaden für Hauptberufliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

- ☞ Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht.
- ☞ **Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!**
- ☞ Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes!
Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- ☞ **Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen oder Hinweise ernst.**
Fragen Sie aber nicht nach Details.
- ☞ **Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen!** Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- ☞ **Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau** das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- ☞ Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: **nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen!** Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- ☞ **Holen Sie sich immer Unterstützung!** Wenn Sie Klärungsbedarf hinsichtlich einer Vermutung haben, nehmen Sie Kontakt auf zu einer externen spezialisierten Fachberatungsstelle, zu kirchlichen Beratungsangeboten (z.B. Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit) oder den Externen Missbrauchsbeauftragten. Informieren Sie diese über Ihr Gespräch/Ihre Vermutung oder Beobachtung und besprechen Sie weitere Handlungsschritte.
- ☞ Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) **ziehen Sie gemeinsam mit der Leitung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.**
- ☞ Wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt sich erhärtet und Sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, **teilen Sie dies unverzüglich Ihrer/Ihrem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene und direkt der Referentin für Intervention oder einer/einem der Externen Missbrauchsbeauftragten mit.** Besprechen Sie hier die weiteren Handlungsschritte.
- ☞ **Unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte.** Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- ☞ Achten Sie darauf, dass möglichst keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. **Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!**

Anlage 8

SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

[...]

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 3 zur AROPräv:

Selbstauskunftserklärung

Diese Selbstauskunftserklärung ist im Einstellungsverfahren von allen zukünftigen Beschäftigten im Sinne von Ziffern 1.2 RO Prävention, die eine Tätigkeit im Sinne von §7 Absatz 1 AROPräv ausüben sollen, unterschrieben einzuholen.

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite) rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass nach meiner Kenntnis/meinem Wissen gegen mich kein Strafprozess wegen Verdachts einer solchen Straftat anhängig ist, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wird und dass gegen mich keine kirchlichen Straf- oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt ergangen sind und auch diesbezüglich keine Voruntersuchung eingeleitet worden ist.
3. Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.
4. Ich verpflichte mich, meiner/meinem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen, wenn gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat nach einem der oben genannten Straftatbestände oder eine kirchliche Voruntersuchung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Erklärenden/des Erklärenden

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232 b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Merkblatt – „Kirchliche und nichtkirchliche Ansprechpersonen, Beratungsstellen und Beschwerdewege“

1. Kirchengemeinde r.k. Kirchengemeinde Breisach-Merdingen

- Ansprechpersonen für Prävention in unserer Kirchengemeinde sind:

Hauptberuflich:

1. Martin, Mark, Schulstraße 3, 79241 Ihringen-Wasenweiler, Tel. 07668/9967777, E-Mail: m.mark@se-breisach-merdingen.de, Kooperator,
2. Sabine Treffeisen, Münsterplatz 3, 79206 Breisach, Tel. 07667/203, E-Mail: s.treffeisen@se-breisach-merdingen.de, Pfarrsekretärin

Ehrenamtlich:

1. Sonja Korte, praevention@se-breisach-merdingen.de
2. Sabine Selinger, praevention@se-breisach-merdingen.de

- Hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter*innen:

Leitender Pfarrer der Kirchengemeinde Breisach-Merdingen:

Werner Bauer

Münsterplatz 3

79206 Breisach

Telefon: 07667/933840

E-Mail: Pfarrer@se-breisach-merdingen.de

Mitglieder des Seelsorgeteams:

Harald, Wochner, h.wochner@se-breisach-merdingen.de, Diakon

Uschi Wochner, u.wochner@se-breisach-merdingen.de, Gemeindeferentin

2. Dekanat Breisach-Neuenburg

Dekan des Dekanats Breisach-Neuenburg:

Gerhard Disch

Katholisches Dekanat Breisach-Neuenburg,

Joseph-Vomstein-Str.6, 79189 Bad Krozingen

Telefon:07633 / 9089490

E-Mail: gdisch@kath-dbn.de

3. Erzdiözese Freiburg

Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Sybille Kuthe, Günterstalstraße 49, D-79102 Freiburg i.Br.,

fon +49 (0)761 703980 | fax +49 (0)761 7039810

mail sekretariat@musella-collegen.de

www.ebfr.de/externe-ansprechpersonen

Kontakt ist zu empfehlen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen beim „Institut für pastorale Bildung“ der Erzdiözese Freiburg
Kontakt: Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und Organisationsberatung
Telefon: 0761/12040-241 | Email: wolfgang.oswald@ipb-freiburg.de
- Vertrauenspersonen Schutz vor sexueller Gewalt der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg
schutz.kja-freiburg.de
Jonas Ziegler, Jugendpastorales Team Südwest
Telefon: 07633/92310-44 | Mobil: 0159/04668101
jugendbuero@kath-dbn.de
- Präventionssfachkraft:
Verena Scharnberg
Erzb. Ordinariat, Abt. VII – Grundsatzfragen und Strategie
Schoferstr. 2 | 79098 Freiburg
Email: verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de

Externe Beratungsstellen

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung: Jemand sucht im Zusammenhang mit beobachtetem grenzverletzendem Verhalten Antworten oder Hilfsangebote für Betroffene. Desweiteren können Fortbildungsangebote angefragt werden.

- Wildwasser Freiburg e.V.
Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen
Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761-33645
Email: info@wildwasser-freiburg.de
www.wildwasser-freiburg.de
- WendePunkt Freiburg e.V.
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen
Kronenstrasse 14 | 79100 Freiburg
Telefon: 0761-7071191
www.wendepunkt-freiburg.de

KONTAKTADRESSEN

**Meldung, Klärungsbedarf, Unterstützung und Beratung
bei Vermutung oder Beobachtung von sexualisierter Gewalt
gegen Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene**



www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch

MELDUNG VON SEXUALISierter GEWALT AN KINDERN, JUGENDLICHEN, SCHUTZ- ODER HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN

- ⇒ Sie selbst haben sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Kontext der Katholischen Kirche erlitten
- ⇒ Sie möchten eine Beobachtung oder Vermutung im Kontext sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich melden

Externe unabhängige Ansprechpersonen - zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalthandlungen, insbesondere bei Vorwürfen gegen kirchlich Beschäftigte (aktuell oder in der Vergangenheit).

www.ebfr.de/externe-ansprechpersonen

Referentin für Intervention (Büro Generalvikar/Ordinariat)

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt

- Die Referentin für Intervention fungiert in diesem Zusammenhang als eine mögliche Erstansprechpartnerin und Anlaufstelle im Bereich sexualisierter Gewalt. Ihre zentrale Aufgabe ist die Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie deren Koordination.

**Referentin für Intervention
Petra Rambach**

fon +49 (0)761 2188 212
mail petra.rambach@ordinariat-freiburg.de
web www.ebfr.de/intervention

Ombudsstelle / Anonymes Hinweisgebersystem

Kontakt ist zu empfehlen, wenn ein geschützter Meldeweg zu bevorzugen ist.

- Vertrauliche und auf Wunsch anonyme Hinweise zu möglichen Verstößen.
- Ihre Identität darf nur mit Ihrem Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.
- Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden.

Ombudsperson

Elke Hall
Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg
Kartäuserstr. 47, 79102 Freiburg
fon 0761 13791-201
mail Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de
web www.ebfr.de/ombudsstelle
web www.ebfr.de/hinweisgeber

MELDUNG VON MISSBRAUCH GEISTLICHER AUTORITÄT

- ⇒ Sie selbst haben Missbrauch von geistlicher Autorität im Kontext der Katholischen Kirche erlitten
- ⇒ Sie möchten eine Beobachtung oder Vermutung geistlichen Missbrauchs in Seelsorge/Geistlicher Begleitung melden

Unabhängige Ansprechperson für Betroffene von Missbrauch geistlicher Autorität

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen und Vorfällen von Missbrauch geistlicher Autorität/geistlichen Missbrauchs in Seelsorge oder Geistlicher Begleitung.

Sr. Dr. Kerstin Kellermann (osf)

fon +49 7661 905 98 62
mail sr.kerstin@kath-dreisamtal.de
www.ebfr.de/missbrauchgeistlicherautoritaet

BERATUNG BEI KLÄRUNGSBEDARF UND UNTERSTÜTZUNG IM UMGANG MIT SEXUALISierter GEWALT

- ⇒ Beratung und Hilfe für einen angemessenen Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten
- ⇒ Grenzverletzungen und Übergriffen für Leitungsverantwortliche und ehrenamtlich tätige Personen, zum Beispiel wenn diese ihr unmittelbares (Arbeits-)Umfeld betreffen

Innerkirchliche Angebote

Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Kontakt ist zu empfehlen bei Beratungsbedarf vor Ort zu angemessenem Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und bestätigten sexualisierten Gewalt-handlungen

- Coaching von Ehren- und Hauptamtlichen, die eine Selbstklärung suchen im Umgang mit einer Vermutung oder Beobachtung
- Coaching von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Leitungsverantwortlichen in akuten Krisensituationen
- Supervision von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Leitungsverantwortlichen, die die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt in ihrem beruflichen Umfeld und Verantwortungsbereich persönlich und/oder institutionell nacharbeiten wollen
- Coaching von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Leitungsverantwortlichen, die nach sexualisierter Gewalt in ihrem Bereich mit institutioneller Dynamik und Folgen irritierter Systeme konfrontiert sind

Leitung: Boris Gschwandtner

Habsburger Straße 107

D-79104 Freiburg i.Br.

fon +49 (0)761 12040-241

mail boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

web www.supervision.ebfr.de/fachgruppe

Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen zu Vermutungen und Vorfällen von psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit

- Telefonische Beratung zu notwendigen nächsten Handlungsschritten
- Möglichkeit einer ersten Klärung von Zweifelsfällen oder Vermutungen
- Weitervermittlung an Fachberatungsstellen oder andere Hilfeleistungen
- Ferientelefon für Beratung von Freizeitlagern: Pfingst- und Sommerferien, täglich 9 – 20 Uhr

Präventionsfachkraft im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Ansprechperson der kirchlichen Jugendarbeit

fon +49 (0)761 5144-174

mail praevention@seelsorgeamt-freiburg.de

Weitere Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit:

web ansprechpersonen.kja-freiburg.de

Ferientelefon

fon +49 (0)761 5144-400

Externe Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Externe spezialisierte Fachberatungsstellen in Ihrer Region

Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung oder zur Vermittlung an betroffene Personen

- Persönliche oder telefonische Beratung für betroffene Personen nach erlebter sexualisierter Gewalt
- Klärung von Zweifelsfällen, Vermutungen oder Beobachtungen von Grenzverletzungen oder sexualisierten Übergriffen
- Psychosoziale Prozessbegleitung bei Strafverfahren
- Präventionsangebote in Einrichtungen
- Fortbildungsangebote und Präventionsschulungen

alle Adressen auch hier:

Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend

web www.lksf-bw.de

oder

www.ebfr.de/fachberatungsstellen

Baden-Baden

web www.cora-baden.de | fon +49 (0)7221 22065

web www.baden-baden.de/buergerservice/beratung-hilfe/beratung/psychologische-beratung/sexuelle-gewalt/

fon +49 (0)7221 931464

Balingen

web www.feuvogel-zollernalbkreis.de

fon +49 (0)7433 277000

Donaueschingen

web www.grauzone-ev.de | fon +49 (0)771 4111

Freiburg-Stadt

web www.wildwasser-freiburg.de | fon +49 (0)761 33645

web www.wendepunkt-freiburg.de

fon +49 (0)761 7071191

web www.frauenhorizonte.de | fon +49 (0)761 33645

Friedrichshafen/Überlingen

web www.beratungsstelle-morgenrot.de

fon +49 (0)7541 3 77 64 00

Außenstelle Überlingen

fon +49 (0)7551 9 44 47 46

Heidelberg

web www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum

fon +49 (0)6221 7392132

web www.frauennotruf-heidelberg.de

fon +49 (0)6221 183643

web <http://childhood-haus.ukhd.de> | fon +49 (0)6221 56 3243

Heilbronn

web www.jumaex.de | fon +49 (0) 7131 994-400

web www.pfiffigunde-hn.de | fon +49 (0) 7131 166178

Karlsruhe

web <https://www.wildwasser-karlsruhe.de/>

fon +49 (0)721 859173

web <http://www.karlsruhe.de/allerleirauh>

fon +49 (0)721 133-5381

Konstanz

web www.gewaltgegenfrauen.de | fon +49 (0)7531 67999

web <https://www.diakonie-konstanz.de/angebote/beratung/vertrauensstelle-bei-sexuellem-missbrauch/>

fon +49 (0)7531 3632620

Lörrach

web www.fhf-loerrach.de | fon +49 (0)7621 49325

web www.frauenberatung-loerrach.de

fon +49 (0)7621 87105

web <https://www.loerrach-landkreis.de/beratung-bei-missbrauch>

fon +49 (0)7621 410 5353

Mannheim

web www.maedchennotruf.de | fon +49 (0)621 10033

web www.drk-mannheim.de/angebote/frauen-und-familie/frauenberatungsstelle

fon +49 (0)621 3218 177

	<p>Mosbach/Buchen web www.caritas-nok.de/missbrauch fon +49 (0)6261 92010 Außenstelle Buchen: fon +49 (0)6281 3255-0</p> <p>Offenburg web www.aufschrei-ortenau.de fon +49 (0)781 31000 web www.offenburg-kehl.ortenau-klinikum.de/fachkliniken/betriebsstelle-offenburg-ebertplatz/childhood-haus-ortenau</p> <p>Pforzheim web www.lilith-beratungsstelle.de fon +49 (0)7231 353434</p> <p>Rastatt web www.feuvogel-rastatt.de fon +49 (0)7222 788838</p> <p>Rottweil web www.fhf-auswege.de fon +49 (0)741 41314</p> <p>Sigmaringen web https://caritas-sigmaringen.de/lichtblick fon +49 (0)7571 7301 50 web www.kinderschutzbund-sigmaringen.de fon +49 (0)7571 683028</p> <p>Tauberbischofsheim web www.caritas-tbb.de fon +49 (0)9341 922024</p> <p>Waldshut-Tiengen web www.frauenhaus-wt.de/beratung/fachberatung-bei-sexualisierter-gewalt/ fon +49 (0)7741 8082277</p> <p>verschiedene: BIOS web www.hilfe-fuer-opfer.de fon 0721 669 82 089</p>
<p>Externe bundesweite Beratungsmöglichkeiten und Datenbanken</p>	
<p>Kontakt ist zu empfehlen bei Wunsch nach Selbstklärung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Websites und Hotlines bieten einen leichten anonymen Zugang zu Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten 	<p>Hilfeportal Sexueller Missbrauch web www.hilfe-portal-missbrauch.de</p> <p>Hilfetelefon N.I.N.A. fon +49 (0)800 22 55 530 web www.nina-info.de</p> <p>Hilfetelefon berta (Hilfe bei organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt) fon +49 (0)800 3050 750 web www.hilfe-telefon-berta.de</p> <p>Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen fon 116 016 web www.hilfetelefon.de</p> <p>Nummer gegen Kummer web www.nummergegenkummer.de fon 116 111 → Kinder- und Jugendtelefon fon +49 (0)800 11 10 550 → Elterntelefon</p> <p>Gegen Gewalt in der Kirche (Emailberatung oder Beratungstermin im Einzelchat) web www.gegengewalt-inkirche.de</p> <p>Gewalt gegen Männer fon +49 (0)800 12 39 900 web www.maennerhilfetelefon.de</p> <p>Unterstützung und Beratung für tatgeneigte Personen fon +49 (0)800 70 22 240 web www.bevor-was-passiert.de</p>
<p>Traumaambulanzen</p>	<p>www.projekt-hilft.de</p>
<p>Online Datenbank für Betroffene von Straftaten</p>	<p>ODABS: Online Datenbank für Betroffene von Straftaten</p>
<p>Plattform des Bundes für Betroffene von Straftaten</p>	<p>hilfe-info.de - Startseite</p>

BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG UND HILFE FÜR BETROFFENE

Betroffenenbeirat in der Erzdiözese Freiburg

Austausch und Unterstützung für Betroffene, Angehörige und Interessierte

Betroffenenbeirat

mail betroffenenbeirat@bbr-freiburg.de
web www.bbr-freiburg.de

Externe Spezialisierte Fachberatungsstellen

- Persönliche oder telefonische Beratung für betroffene Personen nach erlebter sexualisierter Gewalt
- Psychosoziale Prozessbegleitung bei Strafverfahren

Kontakte siehe Seiten 3 und 4

Traum sensible Seelsorge

Kontakt ist zu empfehlen bei Bedarf nach seelsorgerlichen Gesprächen bzw. Begleitung (Kontakt und Vermittlung von Traumaseelsorgerinnen und Traumaseelsorgern)

- Seelsorge kann Traumatherapie nicht ersetzen. Aber sie kann betroffenen Menschen Unterstützung anbieten.

Leitung des Referat Pastoralpsychologie-Seelsorgliche Kommunikation und Beratung

Andrea Legge

Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg

fon +49 (0)761 12040-250/-251

mail pastoralpsychologie@ipb-freiburg.de

web www.pastoralpsychologie-freiburg.de

Unabhängige Ansprechperson für Betroffene von Missbrauch geistlicher Autorität

Kontakt ist zu empfehlen für Betroffene, die Missbrauch geistlicher Autorität/geistlichen Missbrauch in Seelsorge oder Geistlicher Begleitung erlebt haben.

Kontakt s. Seite 1

ANERKENNUNGSLEISTUNGEN FÜR BETROFFENE VON SEXUALISierter GEWALT

Anerkennungsleistung über die UKA

Anerkennungsleistungen können bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen der Deutschen Bischofskonferenz (UKA) beantragt werden. Die Mitglieder der UKA wurden durch ein mehrheitlich nichtkirchliches Fachgremium vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, berufen. Die Kommissionsmitglieder stehen in keinem Anstellungsvertragsverhältnis mit der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig.

Bitte beachten Sie, dass eine direkte Antragstellung bei der UKA nicht möglich ist: **Der Antrag ist über die externen, unabhängigen Missbrauchsbeauftragten zu stellen**, die Sie dabei zugleich sehr unmittelbar unterstützen. (Kontakt siehe Seite 1)

Erfolgende Leistungen sind keine Entschädigungszahlungen. Vielmehr sollen sie zum Ausdruck bringen, dass die Kirche das durch den Missbrauch verursachte Leid wahr- und ernstnimmt und sichtbar anerkennt.

Monatliche Unterstützungsleistungen und Therapiekostenübernahme

In der Erzdiözese Freiburg besteht für Betroffene von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Verantwortungsbereich, die aufgrund der Missbrauchserfahrung mit Einschränkungen, z. B. beruflicher od. gesundheitlicher Art, leben und daher mit einem niedrigen Einkommen auskommen müssen, darüber hinaus die Möglichkeit zum Erhalt einer monatlichen Unterstützungsleistung von bis zu 800,- EUR. Zudem kann die Übernahme von Kosten für eine Psychotherapie oder eine Paartherapie, die von zuständigen Kostenträgern (wie den Krankenkassen) nicht bezahlt werden, beantragt werden.

Bei der Antragsstellung zu einer solchen monatlichen Leistung und für eine Therapiekostenübernahme hilft die

Unabhängige Stelle für Unterstützung

Jörg Faulmann

fon +49 (0)157 306 80 283

mail faulmann@unabhaengigestelle.de

PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT – MASSNAHMEN – SCHULUNGEN – FORTBILDUNGEN

Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Diözesane Präventionsbeauftragte

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach der Umsetzung der Präventionsordnung, Schutzkonzeptentwicklung, Beratungsbedarf, diözesanen Schulungsveranstaltungen und Fortbildungen sowie Koordination von Maßnahmen

Leitung der Koordinationsstelle

Silke Wissert
fon +49 (0)761 2188 211
mail silke.wissert@ordinariat-freiburg.de
web www.ebfr.de/praevention

Regionale Präventionsfachkräfte

Kontakt ist zu empfehlen bei Fragen nach der Umsetzung der Präventionsordnung in Kirchengemeinden, Schutzkonzeptentwicklung, Beratungsbedarf, Schulungsveranstaltungen, regionale Koordination von Maßnahmen und regionale Vernetzung

Dekanate Mosbach-Buchen und Tauberbischofsheim

Gregor Kalla
mail gregor.kalla@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)157 830 433 15

Dekanate Bruchsal, Heidelberg-Weinheim, Kraichgau, Mannheim und Wiesloch

Thomas Auer
mail thomas.auer@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)157 830 427 12

Dekanat Bruchsal

Sophia Riegel
mail sophia.riegel@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0) 1520 9369151

Dekanate Baden-Baden, Pforzheim, Karlsruhe und Rastatt

Katharina Albrecht
mail katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)157 805 102 24

Dekanate Offenburg-Kinzigtal und Acher-Renchtal

Gabriele Schmitt-Zimper
mail gabriele.schmitt-zimper@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)157 830 433 12

Dekanate Breisach-Neuenburg, Lahr, Endingen-Waldkirch und Freiburg

Verena Scharnberg
mail verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)761 2188 859

Dekanate Neustadt, Schwarzwald-Baar, Waldshut und Wiesental

Petra Guschker
mail petra.guschker@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)163 781 816 9

Dekanate Waldshut und Wiesental

Pater Peter Daubner
mail p.peter@salvatorianer.de
fon +49 (0)7741 969 028 7

Dekanate Linzgau, Hegau, Konstanz, Zollern und Sigmaringen-Meßkirch

Juan-Pablo Perisset
mail juan-pablo.perisset@ordinariat-freiburg.de
fon +49 (0)157 830 433 11

Erzbischöfliches Ordinariat | Postfach | 79095 Freiburg

An
Röm.-Kath. Kirchengemeinde Breisach-Merdingen
Münsterplatz 3
79206 Breisach

Herr Pfarrer Werner Bauer
Herr Pfarrer Lukas Wehrle

Erzbischöfliches Ordinariat
Koordinationsstelle Prävention
gegen sexualisierte Gewalt

Ansprechperson: Verena Scharnberg
Tel. 0761 2188 859
Fax 0761 2188 76 211
verena.scharnberg@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

05.08.2025

**Bestätigung der fachlichen Prüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes
der römisch-katholischen Kirchengemeinde**

Sehr geehrter Herr Bauer, sehr geehrter Herr Wehrle,

hiermit bestätige ich, dass das von Ihnen vorgelegte Institutionelle Schutzkonzept von mir fachlich und auf Vollständigkeit geprüft wurde. Es wurde unserer Rückmeldungen entsprechend überarbeitet und ergänzt und entspricht somit den Anforderungen der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Ich danke den Beteiligten herzlich für Ihr Engagement bei der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes und wünsche Ihnen bei der Umsetzung der Regelungen und Vereinbarungen alles Gute. Für weitere Fragen zur Umsetzung stehen wir in der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bitte legen Sie dieses Schreiben Ihrem Institutionellen Schutzkonzept bei. Bei einer eventuellen Prüfung des Rechnungshofes wird dieses zusammen mit dem Schutzkonzept vorzulegen sein.

Bitte senden Sie uns nach erfolgte Verabschiedung das finale Dokument mit Unterschriften, gerne digital, zur Ablage im Erzbischöflichen Ordinariat zu.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Scharnberg
Präventionsfachkraft für die Dekanate Breisach-Neuenburg, Endingen-Waldkirch, Freiburg und Lahr